

103. Kann eine Ehefrau, welcher durch das eheliche Güterrecht die Verwaltung ihres Vermögens entzogen ist, während der Ehe Klage anstellen auf Feststellung der Nichtigkeit einer von ihrem Ehemanne über ihr Vermögen in Überschreitung seiner Befugnisse vorgenommenen Verfügung?

C.P.D. §§. 51. 231.

III. Civilsenat. Urth. v. 15. März 1881 i. S. B. (Rl.) w. R. (Bekl.)
Rep. III. 681/80.

- I. Landgericht Bideburg.
II. Oberlandesgericht Oldenburg.

Die Klägerin, Ehefrau B., hatte einen ihr gehörigen Meierhof in ihre Ehe eingebracht. Die eherechtlichen Bestimmungen des Landesrechts (des Schaumburg-Lippeschen Gesetzes vom 11. April 1870) in betreff des der Ehefrau gehörigen Hofes sind von dem Berufungsgerichte dahin festgestellt:

„Dem Ehemanne ist — abgesehen von den gesetzlichen Beschränkungen in §. 41 dieses Gesetzes — selbständig die vollständige Verwaltung und insbesondere auch die Vertretung aller Rechte der Ehefrau an ihrem Hofe nach außen „an ihrer Stelle“, d. h. mit Ausschluß eigener Verwaltungs- und Vertretungsbefugnisse der Frau, beigelegt; der Ehefrau ist während der Ehe die Verwaltung und Vertretung hinsichtlich aller Rechte, die ihr als Eigentümerin zustehen, genommen; sie ist weder aktiv noch passiv legitimiert, dieselben auszuüben.“

Der gedachte §. 41 besagt, soweit er hier in Betracht kommt, daß zur Veräußerung des der Ehefrau gehörigen Hofes oder einzelner Teile desselben nur beide Eheleute gemeinschaftlich berechtigt sind.

Der Ehemann der Klägerin verkaufte und übertrug mehrere Teile des Hofes an R. Die Klägerin stellte gegen letzteren Klage an auf Herausgabe der veräußerten Grundstücke, event. auf Feststellung ihres Eigentumes an denselben; zur Begründung der Klage führte sie an, daß die Veräußerung ohne ihr Zuthun erfolgt und sonach gemäß §. 41 a. a. O. nichtig sei. Der Beklagte bestritt die Klage auf Grund gewisser thatsächlicher Behauptungen und verlangte zugleich widerklagend die Anerkennung seines Eigentumes. Die erste Instanz wies die principale vindikation auf Grund der Bestimmungen des angeführten Gesetzes zur Zeit ab, stellte aber in Gemäßheit des event. Klagantrages fest, daß die Klägerin Eigentümerin der veräußerten Grundstücke sei. Die zweite Instanz reformierte auf die Berufung des Beklagten dahin, daß auch die eventuelle Feststellungsklage zur Zeit abgewiesen werde.

In den Entscheidungsgründen wurde ausgeführt: da der Klägerin durch die angeführten Gesetzesbestimmungen für die Dauer der Ehe alle und jede Befugnis, die ihr an ihrem Hofe zustehenden Rechte in eigener Person auszuüben, entzogen sei, so fehle ihr ganz ebenso, wie sie deshalb zur Zeit zu einer Vindikation des Hofes oder einzelner Teile desselben nicht legitimiert sei, auch zur Zeit die Sachlegitimation, über die Feststellung ihres Eigentumes an dem Hofe in eigener Person zu verhandeln, und zwar sowohl in aktiver Richtung für die von ihr angestellte Feststellungs-Klage, als auch passiv gegenüber der Widerklage des Beklagten. Dies Erkenntnis wurde auf die Revision der Klägerin aufgehoben, aus folgenden

Gründen:

„Die ergangene Entscheidung ist zunächst aus dem von der Vorinstanz festgestellten Inhalte des Landesrechts in Anbetracht der von ihr angezogenen und somit auch als Bestandteil dieser Feststellung anzusehenden Bestimmung des §. 41 nicht zu rechtfertigen. Die Klage gründet sich nur auf diese Bestimmung des §. 41. Die Klägerin will mittels der Anerkennung ihres Eigentumes unter den vorliegenden Umständen nur festgestellt haben, daß ihr Ehemann zu den von ihm ohne Mitwirkung der Klägerin vorgenommenen Veräußerungen ihrer Grundstücke nicht befugt gewesen sei, und daß deshalb diese Veräußerungen nichtig seien; das beantragte Feststellungsurteil läßt alle ihrem Ehemanne an diesen Grundstücken zustehenden Befugnisse unberührt; es kann nun aber doch daraus, daß das materielle Eherecht der Ehefrau für die Dauer der Ehe die Ausübung ihrer meisten Vermögensrechte entzieht und dieselbe an ihrer Stelle ihrem Ehemanne überträgt, unmöglich gefolgert werden, daß hierdurch der Ehefrau auch die Befugnis entzogen sei, während der Ehe in eigener Person eine von ihrem Ehemanne vorgenommene Überschreitung seiner Befugnisse insoweit geltend zu machen, als dies ohne einen Übergriff in seine Befugnisse ausführbar ist.

Die angefochtene Entscheidung beruht auch in einer die Revision begründenden Gesetzesverletzung. Sie verletzt den §. 231 C.P.O. Die durch diesen Paragraphen erforderlichen Voraussetzungen einer Feststellungs-Klage sind vorhanden. Die Klägerin ist prozeßfähig (§. 51). Die Berechtigung zur Anstellung der durch den §. 231 für zulässig erachteten Klage kann einer prozeßfähigen Person, soweit ihre mate-

riell-rechtlichen Befugnisse reichen, durch das Landesrecht nicht entzogen werden, und da die vorliegende Klage sich nur darauf richtet, daß ein Eingriff des Ehemannes der Klägerin in die der Klägerin während der Ehe zuständigen Befugnisse festgestellt werde, so geht dieselbe über den Umfang der gegenwärtigen materiell-rechtlichen Befugnisse der Klägerin nicht hinaus." . . .